

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1092
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2905

Mehr Unabhängigkeit von den Justizministerien für die Staatsanwaltschaften?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Nach der Pressemitteilung des Generalstaatsanwaltes Hamburg, Jörg Fröhlich, (s. auch DPA v. 03.06.2026) fordern die deutschen Generalstaatsanwälte und der Generalbundesanwalt mehr Unabhängigkeit von den Justizministerien. Mit dem unbegrenzten Weisungsrecht der Justizminister sei eine unparteiische Ermittlung in Strafverfahren nicht zu vereinbaren. Dieses unbegrenzte Weisungsrecht, ohne nähere Voraussetzungen in einzelne Rechtssachen eingreifen zu können, sei angesichts des Abbaus von Rechtsstaatlichkeit in anderen Staaten „wichtiger denn je“. Unter Verweis auf die Europäische Staatsanwalt

(„... zeigt schon seit Jahren, dass es auch ohne institutionelle, personelle und formelle Abhängigkeiten geht.“) sollte „... bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ... jeder Anschein von Eingriffen Dritter vermieden werden.“, betonte Fröhlich.

Das Thema befasst die Landespolitik immer wieder. Zuletzt durch die Debatten im ARD (v. 04.06.2026, 04.01.2026 und v. 11.09.2025, s. auch Antwort der Landesregierung (LR) (8/247) auf die Kleine Anfrage Nr. 53) wurde die Rechtslage und Praxis dazu im Land Brandenburg wiederholt erörtert. Die einheitlichen Forderungen aller Generalstaatsanwälte setzt allerdings dazu neue Zeichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die LR die Forderung der Generalstaatsanwälte zur Abschaffung der Weisungsbefugnis der Landesjustizminister insgesamt?
2. Wie bewertet die LR die Teilforderung der Generalstaatsanwälte, bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Weisungsbefugnis der Landesjustizminister zumindest a) ein Schriftform- und/oder b) ein Dokumentations- und/oder c) ein Berichtserfordernis für den Fall einer Weisung vorzusehen?
3. Welche Reformansätze für die Ausübung des Weisungsrechts der Landesjustizminister sieht die LR über die Forderungen der Generalstaatsanwälte hinaus?

Zu den Fragen 1 bis 3: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie der Generalbundesanwalt der Bundesregierung nicht per se die Abschaffung des externen Weisungsrechts fordern. Bereits mit ihrem Beschluss vom 11. November 2020 hatten sie empfohlen, das Legalitätsprinzip als Grenze des Weisungsrechts sowie das Verbot justizfremder Erwägungen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu kodifizieren. Des Weiteren wurde die Einschränkung des externen Weisungsrechts im Einzelfall (zumindest) auf dem Gebiet der Europäischen Rechtshilfe für notwendig erachtet, um die Handlungsfähigkeit der deutschen Staatsanwaltschaften im europäischen Kontext sicherzustellen. Da den Justizministerien weiterhin ein unbegrenztes Weisungsrecht nach § 147 Nr. 1 und 2 GVG zusteht, haben die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie der Generalbundesanwalt mit Beschluss vom 3. Juni 2026 an ihren Beschluss vom 11. November 2020 erinnert und verbinden damit den Appell, die Neutralität und Objektivität der deutschen Staatsanwaltschaften weiter zu stärken und sie gegenüber äußeren, insbesondere politischen Einflüssen auf das Strafverfahren resilient und unabhängig zu machen. Der Beschluss der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte sowie des Generalbundesanwalts wird hier daher als Aufruf zur Reform und nicht als Forderung zu einer generellen Abschaffung des externen Weisungsrechts verstanden. Ferner wurde gefordert, externe Weisungen schriftlich zu erteilen und zu begründen.

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung hat bereits Anfang des Jahres 2025 die Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) - Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung vom 10. Februar 2025 (JMBI. S. 7) - die die regelmäßigen Berichtsansätze sowie die Art und Weise der Berichterstattung an das Justizministerium festlegt, aus Transparenzgründen dahingehend ergänzt, dass Weisungen des Justizministeriums an die Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg der Textform entsprechen und zu den Akten genommen werden müssen.

Außerdem wurde auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister ein Beschluss zu materiellen Grenzen und Transparenz bei der Ausübung des externen Weisungsrechts im Einzelfall gefasst. Danach stellen sie insbesondere fest, dass rechtsstaatswidrige Einzelfallweisungen zu justizfremden Zwecken ausgeschlossen sind. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, eine entsprechende Änderung der §§ 146, 147 GVG zu prüfen.